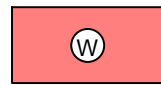


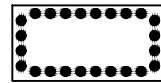
Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Wohnbauflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

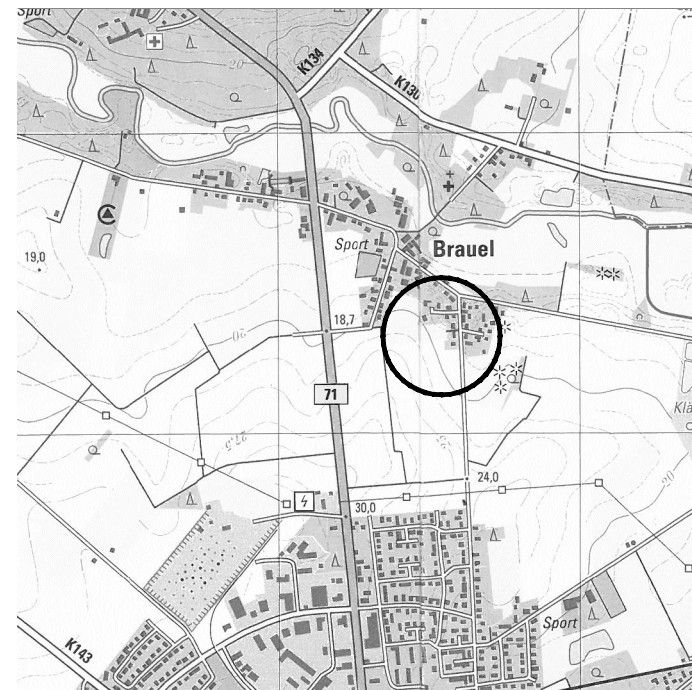
Nachrichtlicher Hinweis

Denkmalschutz

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmal-schutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maß-nahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.
Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015.

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Flächennutzungsplan

53. Änderung

Samtgemeinde Zeven

Bereich: Bebauungsplan Nr. 90 "Auf den Ackern", Stadt Zeven

Satzungsfassung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans be-schlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen
Regionaldirektion Ottersberg

© Jahr



Planverfasser

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 14.03.2016 / 04.05.2016

(instara)

Öffentliche Auslegung

Der Bauausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 53. Änderung des Flächen-nutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
.....

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Beitriffsbeschluss

Der Bauausschuss der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften beim Zustandekommen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein: